

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 436 vom 4. Mai 2026**

BE Verwaltungsgericht, 2026-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2025\\_436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_436)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 436 du 4 mai 2026

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 436 del 4 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 5. Juni 2025 (act. II 1595 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente, auf Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente sowie die Höhe der Integritätsentschädigung im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 14. April 2021.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). 2.2 Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt (u.a.) voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 148 V 356 E. 3 S. 358). 2.2.1 Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 5 - für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen ("conditio sine qua non"; BGE 147 V 161 E. 3.2 S. 163; SVR 2023 UV Nr. 39 S.

139, 8C\_305/2022 E. 3.1). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhanges genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438, 129 V 177 E. 3.1 S. 181; SVR 2010 UV Nr. 30 S. 120, 8C\_537/2009 E. 5.1).

2.2.2 Die Leistungspflicht des Unfallversicherers bei einem durch den Unfall verschlimmerten oder überhaupt erst manifest gewordenen krankhaften Vorzustand entfällt erst, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache darstellt, der Gesundheitsschaden also nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach schicksalsmässigem Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist (BGE 150 V 188 E. 4.2 S. 191). Ebenso wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Die blosser Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalles genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die Beweislast – an-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 6 - ders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist – nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (BGE 150 V 188 E. 4.2 S. 192, 146 V 51 E. 5.1 S. 56).

2.2.3 Bei organisch objektiv ausgewiesenen Gesundheitsschäden deckt sich die natürliche weitgehend mit der adäquaten Unfallkausalität. Hier spielt mithin die unter Adäquanzgesichtspunkten entscheidende Frage, ob das Unfallereignis nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint, für die Begründung der Leistungspflicht praktisch keine Rolle (BGE 149 V 218 E. 5.2 S. 220).

2.3 Der Unfallversicherer hat den Fall unter Einstellung von Heilbehandlung und Taggeld sowie Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG; BGE 149 V 224 E. 6.3.1 S. 235, 143 V 148 E. 3.1.1 S. 151, 137 V 199 E. 2.1 S. 201). Die Besserung bestimmt sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit unfallbedingt beeinträchtigt, wobei die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Diese Frage ist prospektiv zu beurteilen (SVR 2010 UV Nr. 3 S. 11, 8C\_283/2009 E. 8.2; zum Ganzen SVR 2020 UV Nr. 40 S. 162, 8C\_183/2020 E. 2.3).

2.4 Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (aArt. 18 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder

teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsun-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 7 -  
fähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen  
Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende  
ganze oder teilweise Verlust der Erwerbs- möglichkeiten auf dem in Betracht kommenden  
ausgeglichenen Arbeits- markt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur  
Arbeits- unfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich,  
sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbs- möglichkeit in  
irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgegliche- nen Arbeitsmarkt in Frage  
kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen  
Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346). 2.5  
Gemäss Art. 21 Abs. 1 UVG werden nach der Festsetzung der Ren- te dem Bezüger die  
Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10–13) gewährt, wenn er: an einer  
Berufskrankheit leidet (lit. a); unter einem Rück- fall oder an Spätfolgen leidet und die  
Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor  
wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann (lit. b); zur Erhaltung seiner  
verbleibenden Erwerbs- fähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf (lit. c);  
erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich  
verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann (lit. d). Sind die  
Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 UVG nicht erfüllt, hat der Unfallversicherer keine  
Heilbehandlung mehr zu übernehmen; an seine Stelle tritt der obligatorische  
Krankenpflegeversicherer (BGE 140 V 130 E. 2.2 S. 132; 134 V 109 E. 4.2 S. 115). 2.6 Um  
den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das  
Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute  
zur Verfügung zu stellen ha- ben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den  
Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und  
bezüg- lich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind  
ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche  
Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2  
S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 180, 9C\_540/2020 E. 2.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 8 -  
3. 3.1 Dass das in der Schadenmeldung UVG vom 15. April 2021 (act. II 1) geschilderte  
Ereignis vom 14. April 2021 die kumulativen Tatbe- standsvoraussetzungen eines Unfalls  
gemäss Legaldefinition (vgl. E. 2.1 hiervoor) erfüllt und danach unfallkausale Beschwerden  
zunächst am linken Ellenbogen (Monteggia-like Fraktur mit mehrfragmentärer proximaler  
Ulnar- fraktur, die operativ versorgt werden musste; act. II 16 ff.) und später auch an der  
linken Schulter (Schultersteife; act. II 85 f.) aufgetreten sind, ist zwi- schen den Parteien zu  
Recht unbestritten. Entsprechend anerkannte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht  
(act. II 9) und erbrachte die vor- übergehenden Versicherungsleistungen. Betreffend die  
linksseitigen Schulterbeschwerden stellte die Beschwerde- gegnerin die vorübergehenden  
Leistungen per 14. Oktober 2021 ein, wobei auf die Rückforderung der darüber hinaus  
erbrachten Leistungen verzichtet wurde (act. II 1552). Die Leistungseinstellung wird von  
der anwaltlich ver- tretenen Beschwerdeführerin beschwerdeweise zu Recht nicht mehr be-  
stritten (vgl. demgegenüber noch Einsprache: act. II 1569 Ziff. IV/1.2), er- achtete der  
Gutachter den Status quo sine betreffend das linke Schulterge- lenk doch ca. sechs Monate  
nach dem Unfall als erreicht (act. II 516 Frage 11), was vom behandelnden Dr. med.

E. \_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, als grosszügige Einschätzung gewertet wurde (act. II 1577). Hinsichtlich der linken Ellenbogenbeschwerden ist sodann zu Recht unbestritten, dass der Endzustand Ende September 2022 erreicht war (act. II 518 Frage 18). So wird selbst von den behandelnden Ärzten nicht postuliert, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Steigerung respektive Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist (vgl. hierzu E. 2.3 hiervor) und der Umstand, dass die Beschwerdeführerin allenfalls weiterhin von Physiotherapie profitiert (vgl. act. II 417), genügt praxisgemäss nicht, um den Fallabschluss hinauszuzögern (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C\_478/2024 vom 5. Februar 2025 E. 6.4). Umstritten ist hingegen, ob aufgrund der fortbestehenden Ellenbogenbe-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 9 - schwerden Anspruch auf eine Rente sowie Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente besteht (vgl. E. 3.2 ff. hiernach). Ebenfalls streitig ist die Höhe der Integritätsentschädigung (vgl. E. 4 hiernach). 3.2 Den medizinischen Akten ist – soweit entscheidungswesentlich – das Folgende zu entnehmen: 3.2.1 In der zu Händen der IV verfassten versicherungsmedizinischen Beurteilung vom 29. April 2022 (act. II 626 ff.) legte dipl. Ärztin F. \_\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) dar, versicherungsmedizinisch bestünden dauerhaft Minderbelastbarkeiten der Hals- und Lendenwirbelsäule bei hochgradiger Spinalkanalstenose zervikal und lumbal mit Gangataxie und wiederholten Stolperstürzen sowie Nervenschädigung der Beinnerven (Polyneuropathie), Minderbelastbarkeit und postoperative Steife der Schulter links, Minderbelastbarkeiten des Ellenbogens links bei progredienter Arthrose posttraumatisch, der Hand-, Finger-, Knie- und Fussgelenke, Tagesmüdigkeit bis Tagesschläfrigkeit bei behandeltem Schlafapnoesyndrom für körperlich leicht bis schwer gelenks- und rückenbelastende Tätigkeiten. Die depressive Symptomatik sei eine Begleitsymptomatik bei somatischer Multimorbidität (act. II 629). Die bisherige Tätigkeit als ... sei bereits seit August 2018 dauerhaft nicht mehr leistbar. Seit April 2021 seien der Beschwerdeführerin keinerlei ausserhäusliche Tätigkeiten zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mehr zumutbar (act. II 630). 3.2.2 Im Gutachten vom 29. August 2023 (act. II 490 ff.) legte Dr. med. G. \_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, insbesondere dar, die Beschwerdeführerin leide unter einem chronischen Schmerzsyndrom. Aktenkundig sei auch die Diagnose einer "Fibromyalgie". Sie betone immer wieder, dass sie unter einem Ganzkörperschmerz leide. In jedem Fall sei von einer Schmerzverarbeitungsstörung auszugehen, wenn auch eine psychiatrische einschlägige Differenzierung nicht vorliege. Es sei davon auszugehen, dass die multikuläre Symptomatik auf orthopädischem Fachgebiet in entscheidendem Mass durch das dramatische Übergewicht geprägt worden sei. Die Verschleissveränderungen an der Wirbelsäule und an den Schultergelenken seien massgeblich durch dieses Missverhältnis von Belastung und Belast-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 10 - barkeit begründet. Da die vom Übergewicht betroffenen Arme zu einem grossen Teil vom Musculus supraspinatus getragen würden, sei dessen Degeneration in besonderer Weise auch durch die Übergewichtigkeit geprägt. Festzustellen sei jedoch, dass die genannte Schmerzhaftigkeit an allen Stellen des Körpers sich bei der aktuellen klinischen Untersuchung nicht in dieser Weise widerspiegelt habe (act. II 510 Ziff. 5.1). Der Unfall

vom 14. April 2021 habe überwiegend wahrscheinlich als Allein- ursache zur anhaltenden Funktionsstörung des linken Ellenbogengelen- kes/Unterarmes geführt. Zudem stelle besagter Unfall für die Dauer von ca. sechs Monaten überwiegend wahrscheinlich eine Teilursache für die Funk- tionsstörung der linken Schulter im Sinne einer Kontusionsverletzung dar (act. II 515 Frage 7), wenn auch davon auszugehen sei, dass bereits vor dem Unfall leichtere Veränderungen im Bereich der linken Schulter bestan- den hätten (Frage 8a). Der Status quo sine betreffend das linke Schulterge- lenk sei ca. sechs Monate nach dem Ereignis erreicht gewesen (act. II 516 Frage 11). Ausserdem lägen bei der Beschwerdeführerin eine Reihe von Vorerkrankungen vor, die sich ereignisfremd entwickelt hätten und die durch das Ereignis nicht verschlimmert respektive aktiviert worden seien (act. II 515 Frage 9). Für die Tätigkeit als ... bestehe aufgrund der unfallbe- dingten Einschränkungen im Bereich des linken Ellenbogens und Unter- arms voraussichtlich dauerhaft eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Dabei handle es sich um eine Tätigkeit mit intermittierend mittelschweren und schweren körperlichen Belastungen, die zum Teil beidhändiges Zupacken erforderten. Solche Belastungen könnten unfallbedingt wegen der Ein- schränkungen im linken Ellenbogen/Unterarm nicht mehr bewältigt werden. Anzumerken sei, dass auch die unfallfremden gesundheitlichen Beeinträch- tigungen zu einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in einer solchen Tätigkeit führten. Dies treffe isoliert betrachtet somit sowohl für den Unfallschaden am linken Ellenbogen/Unterarm als auch für die Gesamtheit der unfallfrem- den Funktionsstörungen auf dem orthopädischen Fachgebiet zu (act. II 516 Frage 13a). Die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 100 % gelte ab dem

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

### **E. 6.1**

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 22 -

### **E. 6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin hat als mit der Durchführung der Unfallversiche- rung betraute Institution praxisgemäss keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]; vgl. auch BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin - Visana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit Die Kammerpräsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 23 - Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff.

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 4 - ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 14**

April 2021 zumutbar war, sondern einzig, ob ihr diese Tätigkeit im Zeitpunkt des Fallabschlusses per Ende September 2022 (act. II 518 Frage 18; vgl. E. 2.3 hiervor) auch ohne die Unfallfolgen nicht mehr zumutbar wäre, wobei beispielsweise die nicht mehr unfallbedingten Einschränkungen der linken Schulter (act. II 513 Ziff. 4.2 lit. a, 515 f. Frage 7 ff.) ebenfalls zu berücksichtigen sind. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, zwischen dem Gutachten (act. II 490 ff.) und der gutachterlichen Stellungnahme (act. II 1537 ff.) bestehe ein unauflösbarer Widerspruch respektive sei bei der Stellungnahme von einem Verschreiber auszugehen. Während im Gutachten eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 10 %-Punkten ausgewiesen werde, finde sich diese Einschränkung in der Stellungnahme plötzlich bei den Auswirkungen des krankheitsbedingten Gesundheitsschadens (Beschwerde S. 5 ff. Ziff. II lit. B Art. 2 Ziff. I/3). Hierzu ist festzuhalten, dass in der Frage 14 (act. II 517) ausschliesslich danach gefragt wurde, wie die Arbeitsfähigkeit in einer den Unfallfolgen optimal angepassten Tätigkeit beurteilt werde. Entsprechend wurde im Gutachten einzig eine den Unfallfolgen optimal angepasste Tätigkeit thematisiert, ohne darüber hinaus zu beurteilen, ob ohne die Unfallfolgen eine gleiche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit eingetreten wäre. Demgegenüber wird in der gutachterlichen Stellungnahme vom 1. Februar 2024 (act. II 1537 ff.) dargelegt, dass ohne den Unfall vom 14. April 2021 eine annähernd vergleichbare Einschränkung der Arbeitsfähigkeit eingetreten wäre (act. II 1540 Frage 2). Darin ist kein Widerspruch, sondern eine Klarstellung zu sehen. Für die Interpretation der Beschwerdeführerin bleibt kein Raum. Letztlich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich der Gutachter in diesem Rahmen auch zu den unfallfremden Einschränkungen äusserte, und im Gegensatz zur RAD-Ärztin, die jegliche ausserhäusliche Tätigkeit als unzumutbar erachtete (act. II 629 Frage 2), eine Arbeitsfähigkeit von 50 % für leichte Tätigkeiten in Wechselposition mit der Möglichkeit zu bedarfsweisem Sitzen, ohne Arbeiten in bückender, kniender oder kauernder Position, ohne Arbeiten über Schul-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 17 - terhöhe oder stärkere Belastungen des linken Armes attestierte (act. II 1540 Frage 2).

Diese Diskrepanz ist jedoch hier nicht relevant und bedarf keiner weiteren Ausführungen. So ist vorliegend einzig die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die unfallbedingten gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin zu beurteilen (vgl. zur kausalen Unfallversicherung und finalen Invalidenversicherung: Urteil des BGer

8C\_41/2024 vom 5. August 2025 E. 8.2.2). Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob der Gutachter die unfallfremden Einschränkungen allenfalls zu niedrig angab. Entscheidend ist, dass ohne den Unfall (mindestens) annähernd vergleichbare Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit eingetreten wären. Mithin spricht auch die RAD-Beurteilung nicht gegen den Beweiswert des Gutachtens. 3.5 Nach dem Dargelegten bestehen keine wichtigen Aspekte, die gegen die gutachterliche Beurteilung sprechen, sodass auf die eventualiter beantragten weiteren Abklärungen (Beschwerde S. 2 Ziff. I Rechtsbegehren 4) verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; BGE 151 V 258 E. 4.4 S.261; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 162, 9C\_296/2018 E. 4). Demnach ist ermittelt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als ... inklusive der vor dem Unfall ausgeübten Tätigkeit bei der C.\_\_\_\_\_ nicht mehr arbeitsfähig ist, wobei sie dies auch ohne den Unfall vom 14. April 2021 nicht mehr wäre. Sodann besteht in einer angepassten Tätigkeit (leichte Tätigkeiten in Wechselposition mit der Möglichkeit zu bedarfsweisem Sitzen, ohne Arbeiten in bückender, kniender oder kauender Position, ohne Arbeiten über Schulterhöhe oder stärkere Belastungen des linken Armes) eine 50%ige Arbeitsfähigkeit, wobei ohne den Unfall annähernd vergleichbare Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit eingetreten wären. 3.6 Folglich führten die unfallbedingten Beschwerden isoliert betrachtet zwar zu einer Leistungseinbusse. Allerdings wären dieselben Einschränkungen auch ohne den Unfall vom 14. April 2021 aufgrund der unfallfremden gesundheitlichen Beeinträchtigungen eingetreten. Damit bewirkten die versicherten Gesundheitsschädigungen keine zusätzliche Herabsetzung der Leistungsfähigkeit und damit keine Einkommenseinbusse, womit von vornherein ein Rentenanspruch entfällt (vgl. zur Berechnung des Validen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 18 - einkommens bei Personen, die auch ohne den Unfall in ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit eingeschränkt wären: SVR 2018 UV Nr. 33 S. 115, 8C\_759/2017 E. 2.1). Lediglich der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich (act. II 1600 ff. E. 8 ff.) nicht zu beanstanden ist, da – wie in E. 3.4 hiervor dargelegt – entgegen der Ansicht in der Beschwerde (S. 4 ff. Ziff. II lit. B Art. 2 Ziff. I/2 f.) der Gutachter nicht von einer zusätzlichen unfallbedingten Leistungseinbusse von 10 % ausging und die Beschwerdeführerin auch ohne den Unfall vom 14. April 2021 in einer Tätigkeit wie jener bei der C.\_\_\_\_\_ nicht mehr arbeitsfähig wäre und damit nicht nur das Invaliden-, sondern auch das Valideneinkommen ausgehend von der LSE, Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1, Frauen zu berechnen wäre. 3.7 Weiter beantragt die Beschwerdeführerin die Kostenvergütung gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG (Beschwerde S. 2 Ziff. I Rechtsbegehren 2 und Beschwerde S. 7 Ziff. II lit. B Art. 2 Ziff. II/4). Da die Beschwerdegegnerin nach dem hiervor dargelegten einen Rentenanspruch zu Recht verneinte, bleibt kein Raum für einen Anspruch auf Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente im Sinne von Art. 21 Abs. 1 UVG (BGE 140 V 130 E. 2.4 S. 133; Urteil des BGer 8C\_710/2018 vom 30. Januar 2019 E. 8). Die Beschwerdeführerin bringt denn auch nicht vor, dass sie ohne Rentenzusprache Anspruch auf Kostenvergütung gemäss Art. 21 Abs. 1 UVG habe. 4. Sodann umstritten ist die Höhe der Integritätsentschädigung (Beschwerde S. 7 f. Ziff. II lit. B Art. 2 Ziff. III/5.1 ff.). 4.1 Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer

Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entspre-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 19 - chend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). 4.1.1 Die Integritätsentschädigung soll den immateriellen Schaden (Schmerzen, Leid sowie Beeinträchtigung des Lebensgenusses) ausgleichen, der über die Phase der medizinischen Behandlung hinaus andauert und von dem anzunehmen ist, dass er ein Leben lang bestehen bleibt (BGE 133 V 224 E. 5.1 S. 230; SVR 2023 UV Nr. 45 S. 158, 8C\_656/2022 E. 3.2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Darin hat der Bundesrat in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala häufig vorkommende und typische Schäden prozentual gewichtet (BGE 124 V 29 E. 1b S. 32). Für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird die Entschädigung nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2 des Anhangs 3; BGE 116 V 156 E. 3a S. 157). 4.1.2 Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen (BGE 150 V 469 E. 3 S. 470, 124 V 29 E. 3c S. 35). 4.1.3 Gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV müssen bei der Berechnung der Integritätsentschädigung voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens angemessen berücksichtigt werden. Eine voraussehbare Verschlimmerung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Integritätsentschädigung eine Verschlimmerung als wahrscheinlich prognostiziert und damit auch geschätzt werden kann (Urteil des BGer 8C\_746/2022 vom

## **E. 18**

Oktober 2023 E. 2.2). Die blosse Möglichkeit einer Verschlimmerung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 20 - des Integritätsschadens genügt hingegen nicht (Urteil des BGer 8C\_76/2013 vom 23. Juli 2013 E. 3.4.1). 4.2 Den medizinischen Akten ist zur Höhe der Integritätseinbusse im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen: 4.2.1 Dr. med. G. \_\_\_\_\_ legte im Gutachten vom 29. August 2023 (act. II 490 ff.) dar, es liege eine Funktionsstörung des linken Ellenbogens im Sinne einer Streckhemmung von 30 ° und eine leichte Einschränkung der Unterarmumwendebewegung vor: - Flexion/Extension: rechts 150-0-0 °; links 150-30-0 ° - Supination/Pronation: rechts 80-0-80 °; links 70-0-60 ° Die aktive und passive Bewegung des linken Ellenbogens sei weitgehend indolent, lediglich bei endgradiger Pronation würden leichte Ellenbogenschmerzen geäussert. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen in der UVG-Tabelle 1 werde für die gemessene Bewegungseinschränkung "Streckhemmung und Einschränkung von Supination/Pronation" zusammengefasst eine Integritätsentschädigung von 10 % veranschlagt (act. II 518 f. Frage 23). 4.2.2 Dr. med. E. \_\_\_\_\_ legte im von der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren zu den Akten gereichten undatierten Bericht (act. II 1577) dar, er denke, in der augenblicklichen Situation

sei eine 10%ige Beurteilung der Arthrose/des Schadens am Ellenbogen absolut legitim. Man müsse beachten, dass es sich hierbei um ein dynamisches System handle. Für den Fall, dass die Beschwerdeführerin eine zunehmende Arthrose habe, was der natürliche Verlauf sei, könne man den Integritätsschaden weiter anpassen. Hier wäre dann sicherlich auch ein Schaden von 20 % möglich. Dies sei aber gut zu einem späteren Zeitpunkt möglich zu beurteilen. Im Augenblick sei er mit den 10 % einverstanden. 4.3 Die Beschwerdegegnerin gewährte eine Integritätsentschädigung nach Massgabe einer Integritätseinbusse von 10 % (act. II 1552, 1605 f. E. 14 f.) und stützte sich dabei auf die Beurteilung des Gutachters (act. II 518 f. Frage 23). Diese Einschätzung wird vom behandelnden Dr. med. E. \_\_\_\_\_ für den aktuellen Zustand als "legitim" erachtet (act. II 1577) und steht in Einklang mit den erhobenen Befunden sowie der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Mai 2026, UV 200 2025 436 - 21 - Suva-Tabelle 1 und ist folglich nachvollziehbar und überzeugend begründet. Die Beschwerdeführerin rügt jedoch unter Verweis auf den undatierten Bericht des behandelnden Dr. med. E. \_\_\_\_\_ (act. II 1577), bei der gutachterlichen Beurteilung werde die zukünftige Entwicklung ausser Acht gelassen (Beschwerde S. 7 f. Ziff. II lit. B Art. 2 Ziff. III/5.2). Dabei beruft sie sich auf Art. 36 Abs. 4 UVV, demgemäss voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens angemessen berücksichtigt werden müssen. Sie verkennt jedoch, dass der behandelnde Dr. med. E. \_\_\_\_\_ eine derartige Verschlimmerung des Zustandes, die eine höhere Integritätsentschädigung begründen würde, lediglich als möglich erachtet (act. II 1577), was rechtsprechungsgemäss nicht ausreicht (vgl. E. 4.1.3 hiervor). Selbst wenn eine leichte Verschlimmerung der Arthrose zu erwarten wäre, wäre nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 151 V 244 E. 3.4 S. 248, 280 E. 3.3.1 S. 282, 144 V 427 E. 3.2 S. 429; SVR 2022 UV Nr. 41 S. 161, 8C\_457/2021 E. 3.3) erstellt, dass der Integritätsschaden je ein eine höhere Integritätsentschädigung begründendes Ausmass erreichen wird. Demnach ist die von der Beschwerdegegnerin zugesprochene Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 10 % nicht zu beanstanden. 5. Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juni 2025 (act. II 1595 ff.) rechtens und die dargelegte erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.